

# **S A T Z U N G**

## **über die Erhaltung der baulichen Anlagen**

### **in der Siedlung Fringsgraben**

**vom 08.08.1993**<sup>1</sup>

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2191) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt am 30.06.1993 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichneten Grundstücke. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart und der städtebaulichen Gestalt der in ihrem Geltungsbereich gelegenen Siedlung. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

### **§ 3**

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 11.09.1993

## **Genehmigungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Abbruch, der Umbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.
- (2) Die Genehmigung des Abbruches, des Umbaus, der Änderung oder der Nutzungsänderung der baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Siedlung deren städtebauliche Struktur und Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur der gemäß § 1 geschützten Siedlung durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches handelt derjenige, der im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder abbricht.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 Baugesetzbuch mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,-- geahndet werden.



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 08.08.1993

Dr. Linden  
Oberbürgermeister